

Satzung

des Sportvereins „Turbine“ Großenhain e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Turbine“ Großenhain e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Großenhain.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dresden unter der Nr.: VR 12357 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Rechtsnachfolger der BSG Turbine Großenhain im Sinne des § 22(1) des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport in den Sportarten Badminton, Gymnastik und Kegeln.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - d) die Beteiligung am Spielbetrieb und Turnieren in den jeweils erreichten Klassen/Ligen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) im Kreissportbund Meißen e.V.
 - c) in den Gliederungen der Fachverbände Deutscher Badmintonverband und Deutscher Keglerbund
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Ortsabwesenheit oder aufgrund gesundheitlicher bzw. familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird, nach Einreichung eines schriftlichen Antrags an den zuständigen Abteilungsleiter, durch Aufnahme erworben.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheiden die Sportabteilungen eigenständig. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung gegenüber dem zuständigen Abteilungsleiter
 - b) Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung zum Ende des Geschäftsjahres, auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwider handelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzuleiten.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher eine Bringepflicht ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise, wird in den einzelnen Abteilungen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand beschlossen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen in den Abteilungen unterschiedlich festgesetzt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung gegeben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Organs Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Erfolgte finanzielle Aufwendungen für den Verein werden durch den Verein ersetzt.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang an den Informationstafeln der Trainingsorte Badminton, Gymnastik und Kegeln sowie durch Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung und auf der Homepage des SV Turbine Großenhain e. V. Die Tagesordnung ist Bestandteil des Aushangs. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Ziffer 2 gilt entsprechend. Ein Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat das Recht eine Ergänzung zur Tagesordnung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Durchführung von Wahlhandlungen
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Vereins gemäß § 15 dieser Satzung
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen Badminton, Gymnastik und Kegeln
 - d) dem Jugendwart
 - e) der Frauenwartin
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre
4. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher bekundet haben.
5. Die Abteilungsleiter sind gesetzte Mitglieder des Gesamtvorstandes.
6. Die Wahl des Gesamtvorstandes, außer den Abteilungsleitern, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Abteilungsleiter werden ausschließlich durch die Sportabteilungen gewählt.
8. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand des Vereins mindestens zweimal jährlich einberufen.
9. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) den Verein im Sinne der Satzung zu leiten
 - b) das Vereinsvermögen ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks des Vereins einzusetzen
 - c) Beratung zu aktuellen Angelegenheiten des Vereins
 - d) Beschlussfassung über Abberufung und Ersatzbestellung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Beschwerden

§ 15 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. In allen Vereinsfragen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein im Rechtsverkehr.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

3. Der Schatzmeister führt einen lückenlosen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er leitet die Kassierer in den Abteilungen an und kontrolliert ihre Nachweisführung. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Bilanz des Vereins.

§ 16 Abteilungsleiter, Jugendwart und Frauenwart

1. Die Abteilungsleiter vertreten im Gesamtvorstand die Interessen der jeweiligen Sportabteilung in fachlicher und finanzieller Hinsicht.
2. Der Jugendwart vertritt die Anliegen der nicht rechts- und geschäftsfähigen Jugend im Gesamtvorstand.
3. Die Frauenwartin vertritt die Anliegen der weiblichen nicht rechts- und geschäftsfähigen Jugend sowie der rechtsfähigen Frauen im Gesamtvorstand.

§ 17 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Gliederung des Vereins

1. Der Verein untergliedert sich in die Abteilungen
 - a) Badminton
 - b) Gymnastik
 - c) Kegeln–Classik
2. Die Abteilungen agieren unter dem Dach des Gesamtvorstandes eigenständig im Sportbetrieb. Sie organisieren den Freizeitsport und insbesondere den Wettkampfsport auf der Grundlage gültiger Sportordnungen der jeweiligen Verbände.
3. Die Abteilungen erwirtschaften und verwalten ihre finanziellen Mittel selbst. Dabei ist das Vermögen der Abteilungen Bestandteil des Gesamtvermögens des Vereins. Über das Vermögen ist ein lückenloser Nachweis zu führen und dem Schatzmeister des Gesamtvereins zuzuarbeiten.
4. Die Abteilungsleiter werden in Abteilungsversammlungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei sind sinngemäß die §§ 11 und 12 anzuwenden.
5. Zur Unterstützung des Abteilungsleiters können in der jeweiligen Abteilung Mannschaftsleiter und je ein Kassierer eingesetzt werden.
6. Die Kassierer werden durch den Schatzmeister kontrolliert und angeleitet.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Eine erneute Wahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.
4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Das Ergebnis ist in einem

Protokoll festzuhalten und dem Gesamtvorstand bekannt zu geben. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufen Geschäftsjahr vor.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die „Stiftung für den Sport“ des Landkreises Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. März 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 20.06.1990 mit den Änderungen vom 27.04.1995, 11.04.1996, 13.03.2003 und 05.03.2009 tritt damit außer Kraft.

Großenhain, den 05.03.2015

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____ 1. Vorsitzender

2. _____ 2. Vorsitzender

3. _____ Schatzmeister